



Kreisstadt Erbach

Gebührenordnung 2013 zur Friedhofsordnung

der Kreisstadt Erbach

Inhaltsverzeichnis

I Gebührenpflicht	2
§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	3
§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel.....	3
II Gebührenarten	3
§ 5 Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle, des Sezierraumes und der Friedhofskapelle ...	3
§ 6 Bestattungsgebühren	4
§ 7 Umbettungsgebühren	5
§ 8 Ausgrabungsgebühren.....	5
§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten.....	6
§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	6
§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten	6
§ 12 Verwaltungsgebühren	7
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	8

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 37 der Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach vom 20. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.12.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13.12.2012 für die Friedhöfe der Kreisstadt Erbach folgende

Satzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach vom 20. Januar 2011 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter oder Leiterin dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn

Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 17 Abs. 6 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) diejenige Person, die sich der Kreisstadt Erbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle, des Aufbewahrungsraumes und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag **35,00 €**
 - b) Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung **150,00 €**
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Trauerfeier in der Friedhofskapelle **285,00 €**

b) Heizungskostenpauschale **50,00 €**

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Bei einer Erdbestattung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte **665,00 €**

2) in einer Wahlgrabstätte **665,00 €**

3) in einem Tiefengrab **1.040,00 €**

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **140,00 €**

Die Gebühren für Erdbestattungen beinhalten folgende Leistungen:

- Ausheben eines Grabes
- Schließen des Grabes
- Hügeln des Grabes

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten wird für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühr erhoben **185,00 €**

Die Gebühr für Urnenbestattungen beinhalten folgende Leistungen:

- Ausheben eines Grabes
- Schließen des Grabes

(3) Bei Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Freitag nach 12:30 Uhr oder an einem Samstag vorgenommen werden bzw. enden und bei denen eine personelle Beteiligung der Kreisstadt Erbach nötig war, wird ein Zuschlag von 35 % auf die anfallenden Gebühren für die Grabarbeiten berechnet.

- (4) Bei Verzicht auf eine in Absatz 1 und 2 aufgeführten Leistungen tritt keine Gebührenermäßigung ein

§ 7 Umbettungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen sowie das Hügeln des Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche
- | | |
|--|-------------------|
| a) Sarg Normaltiefe | 2.175,00 € |
| b) Sarg Tiefgrab | 3.150,00 € |
| c) Sarg von normaltiefer Grabstell in Tiefgrab und umgekehrt | 2.650,00 € |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren beträgt die Gebühr 20 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne **420,00 €**

Die Gebühren für Umbettungen beinhalten folgende Leistungen:

- Ausgraben des Sarges oder der Urne
- Herausheben des Sarges oder der Urne
- Schließen des alten Grabes
- Ausheben des neuen Grabes
- Schließen des neuen Grabes
- Hügeln des neuen Grabes

Bei Verzicht auf aufgeführte Leistungen tritt keine Gebührenermäßigung ein.

§ 8 Ausgrabungsgebühren

Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben.

- (1) Ausgrabung einer Leiche
- | | |
|---------------------|-------------------|
| a) Sarg Normaltiefe | 1.500,00 € |
| b) Sarg Tiefgrab | 2.000,00 € |
- (2) Für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren beträgt die Gebühr 20 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Ausgrabung einer Aschurne **300,00 €**

Die Gebühren für Ausgrabungen beinhalten folgende Leistungen:

- Ausgraben des Sarges oder der Urne
- Herausheben des Sarges oder der Urne
- Schließen des alten Grabes

Bei Verzicht auf aufgeführte Leistungen tritt keine Gebührenermäßigung ein.

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (1) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab
Vollendung des 5. Lebensjahres | 420,00€ |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben | 165,00 € |

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| a) | Für eine Grabstelle | 930,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben | 410,00 € |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 31,00 € |
| b) | bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 20,50 € |
| (4) | Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. | |

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Kindergrab | |
| a) Erwerb | 165,00 € |
| b) Verlängerung je Jahr | 8,25 € |
| (2) Ehrenwahlgrab in der Größe einer Wahlgrabstätte | 360,00 € |

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Kreisstadt Erbach folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

einmalig **80,00 €**

- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung)

 i. Gruft **260,00 €**

 ii. Wahlgräber **80,00 €**

 iii. andere Gräber **40,00 €**

c) Ausstellung einer Graburkunde **15,00 €**

d) Überschreibung der Nutzungsrechte je Grabstätte **10,00 €**

- e) Gebühren bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer je Grabstelle und Jahr (Pflegepauschale)
- | | |
|---------------------------|----------------|
| Wahlgrab und Reihengrab: | 11,25 € |
| Urnengrab und Kindergrab: | 4,50 € |

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Kreisstadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Kreisstadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Erbach vom 20. Januar 2011 außer Kraft.

Diese Satzung ist nach 2 Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann, Bürgermeister